

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Mai 2010

(KABl. 2010 S. 138)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	18. Oktober 2017	KABl. 2017 S. 170	§ 10	neu gefasst
2	Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	6. November 2019	KABl. 2019 S. 260	§ 7 Abs. 1 Buchst. f § 8 Abs. 1 Satz 2 § 8 Abs. 1 bish. Satz 3-4 § 8 Abs. 2 Satz 2 § 8 Abs. 2 bish. Satz 3-4 § 9 Abs. 1 § 10	aufgehoben aufgehoben neu nummeriert aufgehoben neu nummeriert neu gefasst neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	20. Januar 2021	KABl. 2021 I Nr. 17 S. 42	§ 1	neu gefasst
4	Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	20. Januar 2021	KABl. 2021 Nr. 18 S. 43	Anlage zu § 1	Neuaufnahme
5	Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	22. Januar 2024	KABl. 2024 Nr. 62 S. 109	Anlage zu § 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Kirchenkreis, Kirchengemeinden
§ 2	Körperschaftsrechte, Siegel
§ 3	Leitung des Kirchenkreises
§ 4	Vertretungsbefugnis
§ 5	Mitglieder der Kreissynode
§ 6	Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
§ 7	Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises
§ 8	Zusammensetzung und Arbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse (gemäß Artikel 102 KO)
§ 9	Kirchenkreisverband
§ 10	Kreiskirchenamt
§ 11	Bekanntmachung von Satzungen
§ 12	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten
Anlage zu § 1	

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)² folgende Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

§ 1³

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

„Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg sind alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid und des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Plettenberg zusammengeschlossen. „Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2020 dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg angehören. „Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. „Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

³ § 1 neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 2021.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) „Das Siegelbild zeigt eine herabkommende Taube. „Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) „Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. „Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (2) „Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. „Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
 - c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) ¹Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. ²Für jeden Abgeordneten oder jede Abgeordnete sind eine 1. und eine 2. Stellvertretung zu benennen. ³Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Assessorin oder dem Assessor,
- der oder dem Scriba
- und weiteren fünf Mitgliedern.

²Alle Regionen – namentlich die Diaspora – des Kirchenkreises sollen vertreten sein.

(2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten oder der Superintendentin wird je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 7¹

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO² folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
- b) Ausschuss für Mission und Ökumene,
- c) Diakonieausschuss,
- d) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) Ausschuss für die Arbeit mit Frauen.

(2) ¹Die ständigen Ausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich. ²Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haus-

¹ § 7 Abs. 1 Buchst. f aufgehoben durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

² Nr. 1.

haltsplans. 3Sie tragen keine Personalverantwortung. 4Sie können Empfehlungen für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich abgeben.

(3) 1Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO¹ zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Struktur- und Perspektivaausschuss.

2Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.

(4) 1Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. 2Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.

(6) Der Struktur- und Perspektivaausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(7) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 104 Absatz 1 KO¹ folgende Ausschüsse:

- a) Leitungsausschuss für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Leitungsausschuss für das Haus Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum.

(8) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Leitungsausschusses für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder und des Leitungsausschusses für das Haus Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum werden in der jeweiligen Satzung geregelt.

(9) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8²

Zusammensetzung und Arbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse (gemäß Artikel 102 KO¹)

(1) 1In die ständigen und beratenden Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen. 2Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stell-

¹ Nr. 1.

² § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, bish. Satz 3-4 neu nummeriert sowie Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und bish. Satz 3-4 neu nummeriert durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

verstretenden Vorsitzenden. 3Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) 1Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. 2Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein. 3Die Kreissynode bestimmt die Mitglieder und die Personen, die die Ausschüsse einberufen.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Die Geschäftsordnung der Kreissynode regelt das Verfahren der Geschäftsführung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9¹

Kirchenkreisverband

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bildet gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn den Evangelischen Kirchenkreisverband des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn und des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kirchenkreisverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

§ 10²

Kreiskirchenamt

1Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg gebildeten gemeinsamen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.

§ 11

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

1 § 9 Abs. 1 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

2 § 10 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Ev. Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 2017; § 10 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

§ 12

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) 1Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Kreissatzung vom 10. August 2007 (KABl. 2007 S. 285) außer Kraft.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juni 2010.

**Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen¹**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg sind die folgenden 21 Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt,
2. Evangelische Kirchengemeinde Brügge-Lösenbach,
3. Evangelische Kirchengemeinde Eiringhausen,
4. Evangelische Kirchengemeinde Halver,
5. Evangelische Kirchengemeinde Herscheid,
6. Evangelische Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld,
7. Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl,
8. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
9. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
10. Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
11. Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost,
12. Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen,
13. Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade,
14. Evangelische Kirchengemeinde Oberbrügge,
15. Evangelische Kirchengemeinde Oberrahmede,
16. Evangelische Kirchengemeinde Ohle,
17. Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg,
18. Evangelische Kirchengemeinde Rahmede,
19. Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück,
20. Evangelische Kirchengemeinde Valbert,
21. Evangelische Kirchengemeinde Werdohl.

¹ Anlage angefügt durch Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 2021; Anlage neu gefasst durch Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Januar 2024.

